

Vergleich mit L. Baiuw. 9, 3. 4 beweist, der Sinn und die Reihenfolge des Codex Eurici war¹. Das bayrische Volksrecht reiht unmittelbar an die oben citierte Stelle, wo vom 'mancipium vel animal furatum' geredet wurde, die Erörterung des 'plagium ingenui'. Da die Lex in der Behandlung dieses Themas die Intentionen der Vorlage rein wiedergibt, so dürfte ihre Werthung der 'mancipia' auffallen, wenn diese in der Vorlage streng unter dem Gesichtspunkt des 'plagium' behandelt worden wären. Aber die deutliche Uebereinstimmung mit der Lex Burg., die Vereinigung auch gerade des 'mancipium plagiatum aut sollicitatum', was der L. Baiuw. bei der Schaffung von 9, 3. 4 vorgelegen haben muss, mit dem Viehdiebstahl beweist, dass dies Thema mit dem 'plagium' in ursprünglicher Verbindung gestanden hat.

Endlich wird sich über die Art jener Eurichstelle noch aus L. Sal. 10 einiges ergeben, wo, abgesehen von § 1, auch an anderer Stelle (§ 3) Entlehnungen aus dem Eurich zu finden sind, auf die schon H. Brunner² hingewiesen hat.

Dass in der Lex Visigothorum diese Verbindung der 'mancipia atque animalia' nicht mehr zu finden ist, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Lex Vis. — ganz im Gegensatz zu den anderen Volksrechten — es durchaus vermeidet, Einzelfälle von Diebstählen anzuführen. Für jedes 'furtum' gilt eine und dieselbe Strafe³. Demonstrativ, möchte man sagen, ist in Vis. 8, 6, 3 (Recc.) das ursprüngliche euricianische 'furtum apium' durch ein blosses 'ingredi in appiarium' ersetzt worden. Analog ist vom 'furtum animalium' niemals die Rede und bei den 'mancipia' nur die 'plagiatio' erwähnt (7, 3).

1) Wie der Wortlaut der fraglichen Eurichstelle war, lässt sich natürlich genau nicht mehr angeben. Doch erweist sich die plagiatio des qualificierten Knechtes als euricianisch durch einen Vergleich von L. Sal. 10, 3 (cod. 2). 35, 4 mit L. Burgd. 10. — Dass ausser 'plagiare' und 'sollicitare', welche Ausdrücke als euricianisch verbürgt sind, auch noch 'furare mancipium' erwähnt worden sei, ist wohl möglich. 'Furare' findet sich in L. Salica und L. Baiuw. Letztere macht allerdings gar keine Unterschiede, sie sagt statt 'sollicitare seu plagiare ingenuum aut servum' immer nur 'furare'. Die Lex Salica geht in 39 sehr gut auf die Definitionen der Vorlage ein; sie verkennt ebenda nicht, dass mit dem 'quicumque — sollicit.' ein anderes Verbrechen als mit dem 's. q. plagiaverit' gemeint sei, in 10 hat sie für 's. q. mancipium furaverit' eine Busse, die auch in einigen dem 'furtum' ausdrücklich gleichgesetzten Fällen doloser Anmassung des Herrenrechts ('vendere, ingenuum dimittere' 10, 3 B) zu zahlen ist und ebenso in 39 beim plagium, so dass die Begriffe plagiare und furare einander genähert und von der sollicitatio geschieden zu sein scheinen. 2) D. Rechtsgesch. I, 301 Anm. 44. 3) Vgl. L. Vis. 7, 2, 13.